

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1971

32209

Schwerin, den 15. Oktober 1971

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 40) Kollektenliste für das Jahr 1972
41) Änderung der Dimissorialebestimmungen
42) Umpfarrung

43) Frauenarbeit

II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Bußtag 1971

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

40) G. Nr. /1207/ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1972

Im Jahre 1972 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Der Aschermittwoch als Buß- und Bettag vor der Passionszeit (16. 2.), der Ostermontag (3. 4.), Christi Himmelfahrt (11. 5.), das Reformationsfest (31. 10.) und der Buß- und Bettag am Ende des Kirchenjahres (22. 11.) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste und Dankopfer gehalten werden. Die für diese Tage ausgeschrieben landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

1. Januar (Neujahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
6. Januar (Epiphania)
Für die Weltmission (freiwillig)
9. Januar (1. S. n. Epiphania)
Für die Weltmission
23. Januar (letzter Sonntag nach Epiph.)
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
6. Februar (Sexagesimä)
Für das Augustenstift in Schwerin
27. Februar (Reminiscere):
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
12. März (Lätare)
Für die Erhaltung und Erneuerung in ihrem Bestand gefährdeter Gotteshäuser unserer Landeskirche
26. März (Palmarum)
Für die Christenlehre
31. März (Karfreitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
3. April (Ostermontag)
Für die Alters- und Kinderheime der Inneren Mission
16. April (Miserikordias Domini)
Für ökumenische Aufgaben im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
30. April (Kantate)
Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche
11. Mai (Himmelfahrt)
Für die Weltmission
14. Mai (Exaudi)
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
21. Mai (Pfingstsonntag)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
22. Mai (Pfingstmontag)
Für die Volksmission/Gemeindedienst unserer Landeskirche
4. Juni (1. S. n. Trinitatis)
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft und für die Christenlehre

18. Juni (3. S. n. Trinitatis)

Für Hilfe bei besonderen Notständen unserer Landeskirche

2. Juli (5. S. n. Trinitatis)

Für die Ausbildung des theol. Nachwuchses in unserer Landeskirche

16. Juli (7. S. n. Trinitatis)

Für die Christenlehre und für die Kindergottesdienstarbeit

30. Juli (9. S. n. Trinitatis)

Für den Evangelischen Bund und für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang (Stephanusstiftung) Berlin-Weißensee

6. August (10. S. n. Trinitatis)

Für die Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Judentum“ (Mission unter Israel) und für die Volksmission/Posaunenarbeit unserer Landeskirche

20. August (12. S. n. Trinitatis)

Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche

3. September (14. S. n. Trinitatis)

Für die Frauenarbeit unserer Landeskirche

17. September (16. S. n. Trinitatis)

Für das Gustav-Adolf-Werk und das Martin-Luther-Werk unserer Landeskirche (Diasporawerke unserer Landeskirche)

24. September (17. S. n. Trinitatis)

Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf und für das Elisabeth-Haus in Werle

1. Oktober (Erntedanktag)

Für die Erhaltung und Erneuerung in ihrem Bestand gefährdeter Gotteshäuser unserer Landeskirche

15. Oktober (20. S. n. Trinitatis)

Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

29. Oktober (22. S. n. Trinitatis)

Für den Lutherischen Weltdienst

31. Oktober (Reformationsfest)

Für das Martin-Luther-Werk und das Gustav-Adolf-Werk unserer Landeskirche (Diasporawerke unserer Landeskirche)

12. November (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

26. November (Ewigkeitssonntag)

Für die Kriegsofopfergräberfürsorge und für Hilfe bei besonderen Notständen unserer Landeskirche

10. Dezember (2. Advent)

Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken und für die Strafanstaltsseelsorge

17. Dezember (3. Advent)

Für die Dorf- und Volksmission unserer Landeskirche

25. Dezember (1. Weihnachtstag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust

26. Dezember (2. Weihnachtstag)

Für das Annahospital in Schwerin

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrats vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht **fristgemäße und vollständige Überweisung NOTWENDIG!** Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Zum Überweisungsverfahren wird auf das an alle Geistlichen gerichtete Rundschreiben vom 16. Februar 1971 (1180/ II 41 b) verwiesen.

Schwerin, den 20. September 1971

Der Oberkirchenrat
Gasse

41) G. Nr. /202/ II 6

Änderung der Dimissorialebestimmungen

Abschnitt III Absatz 7 der Dimissorialebestimmungen vom 14. April 1964 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 7, Seite 40 — erhält folgende Fassung:

„Für die kirchliche Bestattung ist nach der Handreichung zur Lebensordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 unter den Erläuterungen zu Abschnitt VIII Ziffer 3 der Pastor des Bestat-

tungsortes oder des Wohnortes des Verstorbenen zuständig. Wird der Pastor des Bestattungsortes in Anspruch genommen, hat er bei dem Pastor des Wohnsitzes festzustellen, ob kirchliches Geleit gewährt werden kann.

Besteht an dem Bestattungsort ein zentraler Friedhof, an welchen die Gemeinde des Wohnsitzes als den für sie eingerichteten Bestattungsort gewiesen ist, so bedarf der Pastor des Wohnsitzes keiner Zustimmung des für den Ort des zentralen Friedhof zuständigen Pastors, wenn er die kirchliche Bestattung auf dem zentralen Friedhof vornehmen will. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pastoren tätig, so entscheidet die Ordnung der Kirchengemeinde über die Zuständigkeit für die Bestattung.“

Dem Abschnitt IV Absatz 2 der Dimissorialebestimmungen wird folgender Satz hinzugefügt:

„Bei Amtshandlungen auf zentralen kommunalen Friedhöfen werden die kirchlichen Gebühren in der Treuhandkasse der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen in Einnahme gestellt.“

Schwerin, den 6. September 1971

Der Oberkirchenrat
H. Timm

42) G. Nr. /10/ Plau, Verwaltung

Die Ortschaft Reppentin wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aus der Kirchengemeinde Gnevsdorf in die Kirchengemeinde Plau umgemeindet.

Schwerin, den 17. September 1971

Der Oberkirchenrat
Gasse

43) G. Nr. /657/ II 35 h

Betritt: Frauenarbeit

Die Leitung der Evangelischen Frauenarbeit in Mecklenburg hat Frau Christa Walter, 285 Parchim, Karl-Marx-Straße 1, übernommen.

Die Frauenarbeit dient der **Sammlung und Zurüstung** weiblicher kirchlicher Mitarbeiter; sie hat ihre Geschäftsstelle in Parchim, Karl-Marx-Straße 1.

Schwerin, den 20. September 1971

Der Oberkirchenrat
Gasse

II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Bußtag 1971

Der Bußtag 1971 soll in den im Bund zusammengeschlossenen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik unter dem Thema „Das Recht des Bruders“ stehen. Der Predigttext ist die Geschichte von Kain und Abel (Gen. 4, 1—16).

Bischof D. Schönherr schreibt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Bischofskonferenz hierzu:

Der Bußtag war im Laufe der Zeit zum Anlaß geworden, den einzelnen Christen zur Buße für die Sünden seines individuellen persönlichen Lebens aufzurufen. Das ist gewiß nötig. Aber solcher Bußruf gehört, nehmen wir Luthers erste These ernst, zu jeder Predigt des Evangeliums. Die besonderen Bußtage des Alten Testaments und des Mittelalters, aber auch die regelmäßigen, im Kirchenjahr verankerten Bußtage, die wir übernommen haben und deren Tradition auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgeht, meinen ja wohl etwas anderes: daß ein ganzes Volk für seine Sünden Buße tut. Nun, da Kirche und Volk nicht mehr dekungsgleich sind, nutzen die, die wissen, daß sie zur Buße eingeladen sind, die herrliche Möglichkeit zur Umkehr ins Vaterhaus. Sie tun das für alle anderen. „Für“ heißt dann: „an ihrer Stelle“ und „ihnen zugut“, nämlich im Hinblick auf den Dienst, den wir ihnen schuldig geblieben sind. Dabei wird unser Blick in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts notwendig über den Rahmen des eigenen Volkes hinausgehen.

Wir haben uns auf das Thema „Das Recht des Bruders“ geeinigt.

Im letzten Jahr mahnte uns die Erinnerung an den Abwurf der Atombombe vor 25 Jahren. In diesem Jahr steht uns vor allem das Antirassismusprogramm des

Ökumenischen Rates der Kirchen, die Frage der Hilfe für unterentwickelte Völker, darüber hinaus aber die Frage nach dem Recht des Menschen überhaupt im Vordergrund.

„Das Recht des Bruders“ soll ja doch besagen, daß Recht vor allem das Recht des Anderen, des menschlichen Bruders ist, das Recht, Mensch in dem Range zu sein, den wir für uns selbst beanspruchen. Im Antirassismusprogramm geht es um die Würde der vollen Partnerschaft, im Entwicklungsprogramm um das Recht auf das vitale Leben. Überall in der Welt, wo Macht ausgeübt wird, geht es um den Respekt vor der Entscheidung des Gewissens, mag diese religiös oder nicht religiös begründet sein, und damit um die Menschenwürde in ihrem tiefsten Grund.

Wir werden an dieses Recht nicht nur andere zu erinnern haben, sondern werden uns selber zu fragen haben, ob wir als Christen und als Gemeinde Jesu Christi den anderen gerecht werden. Dazu ist der Brief an die Gemeinden, den die letzte Bundessynode in Eisenach beschlossen hat, eine gute gedankliche Hilfe. Zu erinnern ist auch an einige Sätze aus dem Bericht des Thementauschusses der Synode, so etwa die Abschnitte: „Unser Herr gab sich für die Menschen ganz hin. Daher betrifft sein Lebensangebot den ganzen Menschen. Die Kirche gibt es weiter durch das Wort von der Menschenfreundlichkeit Gottes, die Hilfe für den Mitmenschen und den Einsatz für eine menschliche Welt. Sie wird sich darum zu denen stellen müssen, die in ihrem Lebensrecht eingeeengt werden: die in ihren Bildungs- und Berufsmöglichkeiten Benachteiligten, die durch eingeschränkte Information unendlich Gehaltene, die Überforderten und Übersehenen. Eine Kirche,

die zu den Mühseligen und Beladenen ihrer Gesellschaft steht, wird auch ihren Einsatz für die fernen Nächsten glaubhaft vollziehen.

Darum wird das Lebensangebot Gottes, das den ganzen Menschen sucht, von einer Kirche verdunkelt, die sich mit ihrem Dienst auf den Bereich kultischer Handlungen oder die Befriedigung privatisierter Religionsbedürfnisse zurückzieht oder einschränken läßt. Wird unsere Kirche von ihrer Umwelt als Kultgemeinde mißdeutet, so wird sie prüfen müssen, ob solche Verknüpfung des Lebensangebotes Christi aus ihrer eigenen Schuld in Vergangenheit und Gegenwart hervorgeht, oder ob sie darin einen Widerspruch gegen Christus selber ertragen muß.“

Zur Predigt über Gen. 4, 1–16

Zum Thema des Bußtages „Das Recht des Bruders“ haben wir uns Gedanken gemacht über die Geschichte von Kain und Abel, die damit als Predigttext vorgeschlagen wird. Der erste Teil von Herbert Kosak möchte durch Informationen zur Überlieferungsgeschichte einen exegetischen Beitrag geben; der zweite Teil von Klaus-Peter Hertzsch versucht, von hier aus die Linien zu unserer Predigt zu ziehen.

I. Überlieferungsgeschichtlicher Befund

Gen. 4 bietet eine der für das Urgeschichtliche Zeugnis charakteristischen Schuld-Strafe-Erzählungen, die alle die gleiche Grundstruktur zeigen. So wird von einem Vergehen und dessen Bestrafung berichtet. Auffallend ist, daß die Strafe auf Aussonderung, nicht aber auf Tod oder Vernichtung hinausläuft, so daß diese Erzählungen „irgendwie einen Zug von so etwas wie Begnadigung aufweisen“ (C. Westermann). Im folgenden soll versucht werden, die Kain-Geschichte unter Überlieferungsgeschichtlichem Aspekt zur Sprache zu bringen.

Über die Herkunft der Kain-Erzählung herrscht darin Übereinstimmung, daß der Erzählung eine Stammesgeschichte der Keniter zugrunde liegt, als deren Stammvater Kain galt, und die wohl schon vor den Israeliten Jahwe-Verehrer waren. Es haben sich also in ihr geschichtliche Erinnerungen niedergeschlagen, die einmal die durch die gemeinsame Jahwe-Verehrung bedingte Nähe zum Bundesvolk (1. Sam. 15, 6) aber auch das für Israel befremdliche Nomadenschicksal sowie den den Kenitern eigenen religiösen Fanatismus (Ri. 4, 11. 17 ff.; 5. 24 ff.) zum Inhalt haben.

Die Frage nach der theologischen Relevanz dieser sogenannten Keniter-Hypothese wird man wohl nicht mehr generell verneinen können, seitdem die neuere Forschung jene ordensähnliche Gemeinschaft der Rekabiter, über die wir Jer. 35 Genaueres hören, in die These einbezogen hat. Denn diese Rekabiter, die das biblische Zeugnis mit den Kenitern in genealogischen Zusammenhang bringt (1. Chron. 2, 55), haben mit ihnen nicht nur die nomadische Existenz gemeinsam; sie halten vielmehr als „Observaten“ eines radikalen Jahwe-Glaubens“ (v. Rad) aus religiöser Überzeugung an dieser nomadischen Lebensform auch nach der Landnahme fest. Mit dieser kompromißlosen Haltung und ihrer fanatischen Rechtgläubigkeit gaben sie den im Lande sesshaft gewordenen Israeliten ein schweres Rätsel auf. Wenn auch v. Rads Beobachtung kaum zu widersprechen ist, daß die Erzählung in ihrer Überlieferungsgeschichtlichen Endgestalt „ihrer geschichtlichen Bedingtheiten entkleidet und in das Urgeschichtliche ausgeweitet ist“ (Kom. S. 88), daß also hier „Menschheitsgeschichte“ (Zimmerli) erzählt werden soll, so läßt sie doch zugleich eine deutliche Frontstellung gegen die religiöse Intoleranz der Rekabiter (— sie macht dem Bruder das Lebensrecht strittig —) und eine offensichtlich negative Wertung ihrer nomadischen Existenz (— nicht Gehorsams-Tat, sondern Folge des Fluchs über den Brudermörder —) erkennen. Nach dem schon literar-kritische Untersuchungen aufgrund dieser Beobachtung den Text-Abschnitt als „anti-kenitisches Flugblatt“ (Schmökel) gekennzeichnet hatten, werden wir von Überlieferungsgeschichtlichen Erwägungen her mit Recht

folgen können, daß die Kain-Geschichte schon vor ihrer Aufnahme in das Urgeschichtliche Zeugnis in der Auseinandersetzung mit jenen rekabitischen Fanatikern eine aktuelle Bedeutung hatte und als bekenntnismäßige Absage verstanden werden wollte gegenüber der Versuchung, den Glauben wie jene zu einer religiösen Doktrin zu verfälschen, das aber heißt doch: die aktuelle Gehorsamsforschung Jahwes, wie sie je und je im geschichtsmächtigen Wort an Israel erging, durch eine für gottgewollt erklärte antiquierte Denk- und Lebensform zu ersetzen. Diese bekenntnismäßige Funktion der Kain-Geschichte, wie sie sich als Ergebnis unserer Überlieferungsgeschichtlichen Rückfrage ergab, werden wir nicht außer acht lassen können, wenn wir der Tendenz der Ur-Geschichte folgend, den Text unter allgemeinemenschlichem Aspekt so zur Sprache bringen wollen, daß er seine Konkretheit und Verbindlichkeit nicht einbüßt. Denn nur so werden wir vermeiden können, daß sich die Aussage des Textes in eine „allgemeine religiöse Wahrheit“ verflüchtigt, die „den Menschen schlechthin“ angeht und den Brudermord als „allgemein menschliches Phänomen“ zum Inhalt hat.

Wir werden vielmehr genötigt, bei der „Sache“ zu bleiben. Die Sache aber, um die es in der Kain-Geschichte geht — das hat schon Luther erkannt —, ist die biblische Erkenntnis, daß der Glaube derer, die den Namen des lebendigen Gottes kennen und ihn anrufen, immer in der Versuchung steht, zu jener „pharisäischen Leidenschaft“ zu entarten, die eine „teuflische Leidenschaft“ (Luther) ist, weil sie den Bruder immer nur als Objekt sieht; entweder als Objekt der Missionierung oder — wenn diese mißlingt — der Liquidierung.

II. Homiletische Überlegungen

Diese Überlieferungsgeschichtlichen Bemerkungen zeigen, wie eigentlich alle Exegesen zu unserem Text, daß es sich hier um eine Geschichte mit mehreren Böden handelt. Einiges ist da offenbar ineinandergeflossen: Stammesgeschichte als Niederschlag geschichtlicher Erinnerung, bestimmte zeitgenössische Konstellation, die eine Deutung erfährt, gleichzeitig Allgemein-Gültiges, wiederkehrend Urmenschliches, und in all dem die Haltung und Fehlhaltung der Jahwe-Gläubigen.

Genau damit aber ist gekennzeichnet, was auch in unserer Wirklichkeit das Verhältnis des Menschen zu seinem Mitmenschen ausmacht: ein Zusammenfluß von gegenwärtiger, jeweiliger, spezieller Situation, die beachtet sein will, und von allgemein Gültigem, Wiederkehrendem; da ist ferner Erinnerung und Gebundenheit an Vorangegangenes, und in all dem unser Anteil, die wir an Gott glauben wollen. Wer diesen Text predigt, redet auf mehreren Ebenen zugleich.

1. Allen Ebenen gemeinsam ist offenbar die Beobachtung, daß die Menschen verschieden sind. Hier liegt anscheinend die Wurzel für die Katastrophe zwischen Kain und Abel. Dabei geht es nicht darum, daß der eine brutal und der andere sanft gewesen wäre. Die Erzählung weiß nichts davon, daß der eine — etwa als der Ältere und Ackerbauer — der Gewalttätige und der andere — etwa als der Jüngere und Schafhirte — der Mildtätige gewesen wäre. Es geht nur darum, daß der eine anders ist als der andere: sein Name ist anders, sein Beruf und damit seine Lebensgewohnheit, das, was ihm wichtig ist und ihn prägt. Verschieden sind dann auch ihre Gottesdienste; getrennt finden sie statt, ihre Opfergewohnheit ist unterschiedlich. Auch leuchtet Gottes Angesicht diesem und jenem anders: er ist frei in seiner Gnade und ist parteilich in seiner Zuneigung. Und verschieden sind dann auch diejenigen, die diese Geschichte über einander erzählt haben: Keniter—Rekabiter auf der einen Seite und die Stämme Israels auf der andern, unheimlich die einen den andern, verächtlich die andern den einen. Und noch eine eigene Ebene ist es: zu bedenken, welch unheimlichen Reim sich die Israeliten auf die Andersartigkeit der Beduinen gemacht haben.

All diese Verschiedenheit derer, die vom Stamm Adam, also vom Stamme „Mensch“ sind, macht den Belagerungszustand aus, von dem Gott zu Kain redet. Wie ein Tier lauert die Gefahr, gegen den Andersartigen zu ergrimmen, den Andersgläubenden beiseite zu drängen, den anderen zu beseitigen.

Dieser Belagerungszustand hält an. Es ist gut, am Bußtag mit unserer Gemeinde darüber nachzudenken: welche verhängnisvollen Konsequenzen von uns daraus gezogen werden, daß Menschen verschieden leben wollen, aussehen, denken, Hilfe brauchen, Glauben haben.

2. Das heißt aber in keiner Weise: den anderen sich selbst überlassen, sich nur noch um das Eigene zu kümmern. Das Gegenteil davon, den Bruder zu beseitigen, ist, anzuerkennen, daß er da ist, daß er anders ist und daß ich für ihn da sein sollte. Wo ist dein Bruder Abel? fragt Gott uns. Und Kains achselzuckend gleichgültige Antwort ist die denkbar falscheste. Wir lasen, daß das Blut des verscharrten Abel den „Zeter-Ruf“ erhebt, den Appell um Rechtsbeistand gegen himmelschreiendes Unrecht, die „vox oppressorum“. Dieser Schrei wird nicht nur vom Blut der Erschlagenen erhoben, sondern auch von vielen Lebendigen, von Halbtoten, Geängstigten, Hungernden, Unterdrückten. Wir kennen diesen Schrei längst. Wenn wir hören wollen, hören wir ihn täglich aus allen konkreten Informationen, die uns erreichen. Und reden und leben doch so, wie wir es bei Kain als offene Unverschämtheit gegen Gott empfinden: reden und leben so, als wüßten wir von all dem nichts, als gehe uns das nichts an, als könnten wir zumindest nichts dafür, könnten zumindest nichts tun.

Dabei wissen wir längst: Heute bringt Kain seinen Bruder Abel, dessen Hüter er nicht sein will, oft nicht dadurch um, daß er sichtbar Blut vergießt, sondern dadurch, daß er nichts tut. Schlafend bringen wir Abel um, wenn wir schlafen, während Zeit zum Wach-Sein und zum Aufwachen wäre. Frühstückend, Reden haltend, das Unsre bestellend, Gottesdienst feiernd können wir den andern töten, weil es Zeit wäre, sich in diesem Augenblick um sein Recht, sein Brot, sein Leben, seine Freiheit, seine Gotteskindschaft zu kümmern.

Gottes Frage „Wo ist dein Bruder?“ heißt also sicher nicht, jeden sich selbst überlassen, heißt nicht Indifferenz, sondern heißt: Standpunkt beziehen, Partei nehmen, etwas für ihn tun, das Recht des andersartigen Bruders zu verteidigen gegen das Unrecht, das zum Himmel schreit.

Es ist gut, am Bußtag mit unserer Gemeinde darüber nachzudenken: welche Projekte, Aktionen und Programme die richtige Antwort wären auf Gottes Frage an uns: Wo ist dein Bruder?

3. Die Christenheit heute soll aufbrechen und in Bewegung kommen; aber das ist nicht zu verwechseln mit ihrer hektischen Ruhelosigkeit in unsern Tagen, ihrem unstillen und unsicheren Herumgetriebensein. Abraham bricht auf und kommt in Bewegung; aber Kain flieht unstill, lebt in schweifender Gehetztheit. Und wie es bei Kain seine vorausgegangene Geschichte war, die ihn jetzt herumtreibt, so auch bei uns: Wir haben in der Geschichte der Christenheit den Weg kaum je gefunden zwischen Fanatismus und Gleichgültigkeit dem andern gegenüber. Wir haben auch nicht erkannt, wie nahe benachbart Fanatismus und Gleichgültigkeit gegen den Bruder sind; an Kain erkennen wir es jetzt.

Aber wenn wir, die Christenheit, auch oft in unserem Denken und Tun fern von dem Gott waren, auf den wir uns berufen, so waren wir dennoch nicht schutzlos: Er hat der Christenheit das Leben erhalten wie dem flüchtigen Kain. Freilich geschieht dies nun nicht mehr durch das Kains-Zeichen, sondern im Zeichen des Kreuzes Christi. Dies dürfte Grund und Ursache genug sein, einen neuen Anfang zu versuchen mit der Annahme des Bruders, wie anders er sein mag, und mit der tatkräftigen Sorge um sein bedrohtes Recht.

Es ist gut, am Bußtag mit unserer Gemeinde darüber nachzudenken: welche Ermunterung uns gegeben wird, auch jenseits von Eden neu aufzubrechen und aus solchen, die vom Fluch gehetzt sind, zu solchen zu werden, die von der Verheißung in Bewegung gesetzt werden.

*) An Literatur sind zu nennen:

die Kommentare zur Genesis von Fr. Delitzsch, H. Gunkel, O. Procksch, G. v. Rad, K. H. Rabast und C. Westermann (noch im Erscheinen) und zur Ur-Geschichte von K. Kraemer und W. Zimmerli sowie W. Vischers „Christuszeugnis I“ und H. Heyde „Kain, der erste Jahwe-Verehrer“ (Berlin 1965); ferner die Predigthilfen in GPM 1953/54 (H. J. Iwand), 1957/58 (W. Vischer), 1963/64 (N. Bic); in ZdZ 1957/58 (A. Schönherr); G. Voigt „Das verheißene Erbe“, S. 257 ff. und W. Stählin „Predigthilfen III“, S. 9ff.